



STELLUNGNAHME DES MARKENVERBANDES ZUR

SIEBTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERPACKUNGSVERORDNUNG

I. Einführung

Der Markenverband begrüßt die Initiative der Bundesregierung, auf dem Weg einer 7. Novelle der Verpackungsverordnung rechtliche Schwachstellen zu beheben, Trittbrettfahrertum durch das manipulative Nutzen von Graubereichen zu bekämpfen und die haushaltsnahe wettbewerbsbasierte Wertstoffsammlung zukunftsfest zu machen. Es ist richtig, alle Regelungen zur Rücknahme von Verpackungen deutlich klarer und eindeutiger zu fassen, um eine höhere Transparenz und damit einen funktionierenden Wettbewerb im Markt der dualen Systeme zu gewährleisten.

In den letzten 20 Jahren wurde in Deutschland ein Sammel- und Recyclingsystem aufgebaut, das den Stoffkreislauf von Verpackungen nahezu vollständig geschlossen hat und gleichzeitig von der Bevölkerung flächendeckend akzeptiert ist. Durch den Lenkungsmechanismus der Produktverantwortung ist es gelungen, das Wirtschaftswachstum vom Abfallaufkommen zu entkoppeln. Gleichzeitig sind die Recyclingsquoten von Verpackungsabfällen von 37% im Jahr 1991 auf über 87% gestiegen, so dass das Material viel länger im Wirtschaftskreis zirkuliert. So wird eine erhebliche Menge CO₂ eingespart, das früher über den Weg der Müllverbrennungsanlagen emittiert wurde.

Die haushaltsnahe, wettbewerbsbasierte Verpackungssammlung hat eine starke Branche mit tausenden von Arbeitsplätzen entstehen lassen. Hochmoderne Sortier- und Verwertungsanlagen, fast durchweg als private Investitionen im Betrieb, sortieren und recyceln Verpackungsabfälle nahezu sortenrein. Dadurch konnte die Qualität von Sekundärrohstoffen so stark gesteigert werden, dass damit Primärmaterialien im Produktionsprozess in vielen Fällen ersetzt werden können. Die private Recyclingwirtschaft ist mittlerweile ein Technologieträger, der Deutschland und Europa wichtige neue Märkte erschlossen hat.

II. Streichung von § 6 Abs. 1, Sätze 5 – 7 (Eigenrücknahme am Point-of-Sale)

Der Markenverband akzeptiert das pauschale Verbot der Eigenrücknahmeregelung in der heutigen Form vor dem Hintergrund der kaum mehr durchführbaren Kontrollen durch öffentliche Behörden und dem vermuteten Missbrauch, den die steigende und im Gesamtumfang nicht mehr nachvollziehbare Nutzung dieser Regelung nahelegt. Das Beispiel Systemgastronomie belegt jedoch, dass die Eigenrücknahme am Ort des Verkaufs auch sehr effizient und gut nachvollziehbar praktiziert werden kann. Es ist daher darauf zu achten, dass klar nachvollziehbare Mechanismen zur direkten Rücknahme von Verpackungen und zwar in Form der Branchenlösungen nach der 7. Novelle der Verpackungsverordnung weiterhin möglich sind.

III. Änderung von § 6, Abs. 2 (Branchenlösungen)

Der Markenverband betont, dass Branchenlösungen als Direktrücknahmeverfahren grundsätzlich wichtige Elemente für eine effiziente und ökologisch zielführende Verpackungsverwertung darstellen, sofern sie dokumentierbar und somit kontrollfähig sind. Gleichzeitig beurteilt er die vorgeschlagene Änderung zur Branchenlösung als zielführende Option. Er stimmt dem Verordnungsgeber zu, dass dem nicht nachvollziehbaren und nicht kontrollierbaren Unwesen im Einsatz von Branchenstudien dringend Einhalt zu gebieten ist. Branchenlösungen sollten zukünftig nur in definierten Bereichen stattfinden dürfen und müssen auch für den Verpflichteten für die von ihm in Verkehr gebrachten Mengen nachvollziehbar sein.

Obwohl dadurch ein höherer bürokratischer Aufwand bei den inverkehrbringenden Unternehmen entsteht, sind wir der Auffassung, dass eine zweifelsfreie Benennung der gleichgestellten Anfallstellen oder eines Dritten, etwa eines Großhändlers, eine mögliche Regelung sein kann, um das bisher fehlende Maß an Transparenz in den Bereich der Direktrücknahme von Verkaufsverpackungen an gleichgestellten Anfallstellen herzustellen.

IV. Weitere Maßnahmen im Rahmen eines Wertstoffgesetzes

Über die Novellierung der Verpackungsverordnung hinaus hält der Markenverband die Einführung eines Wertstoffgesetzes für unverzichtbar, um sog. stoffgleiche Nicht-Verpackungen in die Systematik der Gelben Tonne effizient zu integrieren und zudem weitere Unterwanderungsmöglichkeiten der Lizenzierungspflicht auszuschließen.

In einem Wertstoffgesetz sollte eine Registerstelle in Trägerschaft von Industrie und Handel verankert werden, die für Transparenz bei der Rücknahme aller Wertstoffe sorgt. Dazu gehört auch eine Registerpflicht für alle inverkehrbringenden Unternehmen, d.h. auch für solche, die bisher unter den Bagatellgrenzen zur Verpackungslizenzierung liegen und keine Vollständigkeitserklärungen abgeben. Dies würde die Regelprüfungen durch Behörden deutlich vereinfachen und Trittbrettfahrer leichter identifizierbar und belangbar machen. Zusätzlich ist denkbar, die Zentrale Stelle mit hoheitlichen Befugnissen zur Prüfung und Zulassung von Branchenlösungen und zur Berechnung der Marktanteile von Dualen Systemen auszustatten.

V. Zeitlicher Ablauf der Novellierung

Der Markenverband unterstützt die Bundesregierung im Ansinnen, die siebte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung so schnell wie möglich in Kraft zu setzen. Gleichzeitig sollte die Arbeit an einem Entwurf eines Wertstoffgesetzes zur wettbewerbsorientierten Einführung der Wertstofftonne, wie durch den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vom Oktober 2013 vereinbart, zügig aufgenommen bzw. fortgesetzt werden. Der Markenverband hat hier bereits konkrete Vorschläge eingebracht und mit weiteren Verbänden aus Industrie und Handel eine Gesellschaft zur Vorbereitung einer Zentralen Stelle gegründet. Für den Dialog zur Zentralen Stelle und zur parallelen Novellierung der Verpackungsverordnung stehen wir jederzeit gerne zu Verfügung.

Berlin, den 13.03.2014

gez. Dr. Dominik Klepper